

### 3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 10 der Verordnung, betreffend die Tagelöhler, die Fuhrkosten und die Unzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249), ist die Einreichung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VI des §. 1 und unter Nr. II bis VI des §. 10 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 6. Januar 1876 (Central-Blatt Seite 7) veröffentlichten Verzeichnisses festgesetzt worden. Dasselbe wird bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt bzw. abgeändert, wie folgt:

#### Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1 der Verordnung, betreffend die Tagelöhler, die Fuhrkosten und die Unzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875. §. 10

##### Klasse IV.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

##### D. Verwaltung des Reichsherees.

###### 1. Preußen u.

Es treten hinzu:

Königliche Regierungs-Baumeister.  
Regierungs-Baumeister.  
Baumeister, nicht preussische, soweit sie die Befähigung zur Anstellung im Ausland ihrer Heimathstaaten besitzen.

##### Klasse V.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

##### Klasse V.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

##### D. Verwaltung des Reichsherees.

###### 1. Preußen u.

Es fallen fort:

Baumeister.  
Nicht etatsmäßig angestellte Baumeister.

##### Klasse VI.

Subalternen der übrigen Reichsbehörden.

##### Klasse VI.

Subalternen der übrigen Reichsbehörden.

##### C. Verwaltung des Reichsherees.

Es treten hinzu:

Hofärzte.

###### 1. Preußen u.

Hofärzte.

###### 2. Sachsen.

Hofärzte.

###### 3. Württemberg.

Berlin, den 14. April 1892.

Der Reichszugler.

In Vertretung: Freiherr v. Ralsbach.